

## Allgemeine Einkaufsbedingungen Heizplan AG (AEB)

### 1. Allgemein

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Einkäufe der Heizplan AG, nachfolgend Besteller genannt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen (Lieferungs-, Montagebedingungen usw.) des Lieferanten gelten nur soweit, als sie vom Besteller ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 1.3. Die Weitervergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig.
- 1.4. Beim Betreten von Gebäuden, Anlagen und Baustellen des Bestellers gelten zusätzlich zu diesen Einkaufsbedingungen die Sicherheitsweisungen und Vorschriften des Bestellers. Sämtliche relevanten Dokumente dazu müssen vorgängig beim Besteller angefordert werden. Bei deren Nichtbeachtung haften der Lieferant oder seine Hilfspersonen für die daraus dem Besteller entstehenden Schäden, und der Besteller lehnt jede Haftpflicht gegenüber dem Lieferanten, resp. seiner Hilfspersonen ab.

### 2. Anfrage, Angebot

- 2.1. Angebote, die der Besteller verlangt, sind für den Besteller kostenlos und unverbindlich, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 2.2. Der Lieferant hat sich in seinem Angebot genau an die Anfrage des Bestellers zu halten und, falls sie davon abweicht, ausdrücklich darauf hinzuweisen. Die Angebotsbindefrist beträgt 180 Tage vom Zeitpunkt der Angebots eingabe.

### 3. Bestellung

- 3.1. Gültigkeitserfordernis für Bestellungen ist die Schriftlichkeit. Mündliche und telefonische Bestellungen, Abmachungen, Ergänzungen, Änderungen bedürfen zur Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 3.2. Bestellungen und die Zustimmung zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind vom Lieferanten innert 10 Tagen nach Eingang der Bestellung schriftlich zu bestätigen. Verzichtet er darauf, so gilt dies als Annahme der Bestellung des Bestellers, zu den darin enthaltenen Bedingungen.
- 3.3. Absatz 3.1 und 3.2 gelten auch für Nachträge, deren Notwendigkeit sich während der Geschäftsabwicklung ergeben hat.

### 4. Preise

- 4.1. Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 4.2. Bei Bestellungen ohne feste Preisangabe hat der Lieferant dem Besteller einen Richtpreis anzugeben, bevor er die Bestellung ausführt. Die Bestellung wird erst mit der Genehmigung des Richtpreises definitiv.
- 4.3. Erstreckt sich die Abwicklung einer Bestellung über einen längeren Zeitraum, so können allfällig eintretende Teuerungen bei Löhnen, Materialien etc. nur dann an den Besteller weiter verrechnet werden, wenn dies vorgängig vereinbart wurde.
- 4.4. Material, welches der Besteller zur Ausführung einer Bestellung liefert, bleibt auch nach seiner Be- bzw. Verarbeitung Eigentum des Bestellers.

### 5. Ausführung, Auskünfte

- 5.1. Der Besteller und seine Vertreter haben nach Voranmeldung freien Zutritt zu den Werkstätten des Lieferanten und denjenigen seiner Unterlieferanten, und es sind ihnen alle gewünschten Auskünfte über den Stand der Arbeiten, die Qualität des verwendeten Materials, usw. zu geben.
- 5.2. Die verwendeten Materialien müssen in Bezug auf ihre spätere Entsorgung stets dem Stand der Technik entsprechen. Ist das aus technischen Gründen nicht möglich, so ist der Besteller darauf aufmerksam zu machen, bevor die Bestellung ausgeführt wird. Ferner hat der Lieferant den Besteller über alle entsorgungstechnischen Belange zu beraten.

### 6. Lieferung

- 6.1. Die Lieferung hat sach- und fachgemäss unter Verwendung der bestgeeigneten Materialien zu erfolgen.
- 6.2. Alle Mehrkosten, die durch Nichtbeachtung von Instruktionen oder durch fehlerhafte Lieferungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 6.3. Der Lieferant ist für die vertragskonforme Lieferung verantwortlich, auch wenn der Besteller Ausführungszeichnungen genehmigt hat. Die definitiven Ausführungspläne, Prüffatteste, Instandhaltungs- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemässe Wartung sind dem Besteller in der verlangten Anzahl und Sprache spätestens zusammen mit der Lieferung zu übergeben.

- 6.4. Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle usw., die der Besteller dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat, müssen zweckmässig gelagert und gegen alle Schäden versichert werden. Sie bleiben Eigentum des Bestellers und sind zurückzugeben, wenn die Bestellung ausgeführt ist. Verzichtet der Besteller auf eine Bestellung, so hat der Lieferant die Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben.

### 7. Termine

- 7.1. Die vom Besteller festgelegten Lieferzeiten gelten als verbindlich, sofern sie nicht innert 10 Tagen beanstandet werden.
- 7.2. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Lieferung oder Leistung ordnungsgemäss zu dem genannten Termin erbracht ist.
- 7.3. Bei Nichteinhaltung der Termine wird schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt. Wird in dieser Nachfrist nicht erfüllt, so berechtigt dies den Besteller auf die nachträgliche Leistung zu verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. (Art. 107 OR)

### 8. Versand, Transport

- 8.1. Ist nichts Anderes schriftlich vereinbart, erfolgen Versand und Transport (inkl. Verpackung) auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Ihm obliegt auch die Transportversicherung.
- 8.2. Es gilt die Ankunfts Klausel DDP der INCOTERMS 2010.
- 8.3. Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein, mit Angabe des Bestimmungsortes, beizulegen. Jede Warenposition muss mit einer Etikette oder einer anderen gut sichtbaren Bezeichnung versehen sein. Die Versandpapiere müssen überdies Angaben über Brutto- und Nettogewichte enthalten.
- 8.4. Die Verpackung muss in jedem Fall so ausgeführt werden, dass die Ware wirksam gegen alle Beschädigungen jeglicher Art während des Transportes und allfälliger anschließender Lagerung geschützt ist.
- 8.5. Der Lieferant hat für sämtliche Kosten und Nachteile einzustehen, welche sich ergeben, wenn die Weisungen des Bestellers für den Transport, usw. nicht befolgt werden.

### 9. Übergang von Nutzen und Gefahr, höhere Gewalt

- 9.1. Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt, sobald die Lieferung am Erfüllungsort eingetroffen ist und allfällige weitere vereinbarte Leistungen erfüllt sind. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt eine blosse Sichtkontrolle. Fehlen die Warenpapiere, so lagert die Lieferung solange auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten, bis die Warenpapiere beim Besteller eingetroffen sind.
- 9.2. Die Geltendmachung aller gesetzlichen Ansprüche zufolge verspäteter Lieferung bleibt in jedem Fall vorbehalten, selbst bei Vereinbarung einer Konventionalstrafe.
- 9.3. Bei Ereignissen höherer Gewalt wie Krieg, Naturkatastrophen, Boykott, Streiks, rechtliche Unmöglichkeit (wie z.B. Ein- und/oder Ausfuhrverbot), usw. haben die Vertragsparteien über den Fortbestand des Vertrages zu verhandeln. Führen die Verhandlungen nach 6 Monaten zu keiner Einigung, hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

### 10. Abnahme, Gewährleistung

- 10.1. Die Überprüfung der Lieferung durch den Besteller auf Mängel ist an keine bestimmte Frist gebunden, sie wird jedoch möglichst rasch nach der Ablieferung erfolgen. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede verspäteter Mängelrüge. Ergibt die Überprüfung der Lieferung keine erheblichen Mängel, gilt die Lieferung als genehmigt (Abnahme).
- 10.2. Der Lieferant gewährleistet dem Besteller, dass die Lieferung
  - keine Mängel aufweist, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit in Bezug auf den vorgesehenen Gebrauch beeinträchtigen,
  - die zugesicherten Eigenschaften erfüllt,
  - den vom Besteller vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht,
  - den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und allfälligen weiteren Bestimmungen entspricht.
- 10.3. Die Ansprüche des Bestellers wegen Mängel der Lieferung (Gewährleistungsdauer) verjähren mit Ablauf von 2 Jahren nach der Abnahme bzw. der Inbetriebnahme angerechnet, längstens jedoch 3 Jahre nach Ablieferung. Rohmaterial und Halbfabrikate, die sich bei der Verarbeitung als fehlerhaft erweisen, sind ohne Rücksicht auf den Zeitraum zwischen Lieferung und Feststellung der Fehlerhaftigkeit kostenlos zu ersetzen.
- 10.4. Müssen Instandsetzungsarbeiten oder Ersatzlieferungen vorgenommen werden, so beginnen die Ansprüche des Bestellers für die instandgesetzten Teile bzw. die gelieferten Ersatzteile ab dem Zeitpunkt der Abnahme dieser Teile von neuem.

## 11. Rechtsfolgen bei Nichteinhalten der Gewährleistung, Haftung für Schäden

- 11.1. Leidet die Lieferung an so erheblichen Mängeln oder weicht sie sonst so sehr vom Vertrag ab, dass sie für den Besteller unbrauchbar ist, oder dass ihm die Abnahme nicht zugemutet werden kann, so darf er diese verweigern, vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz fordern.
- 11.2. Sind die Mängel oder die Abweichungen vom Vertrag minder erheblich, so gewährt der Besteller dem Lieferanten eine angemessene Frist, innert welcher der Lieferant die Mängel beseitigen muss. Während der Gewährleistungszeit wird der Lieferant alle Teile und Ausrüstungen, die auf Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Montagefehler seiner Lieferung zurückzuführen sind oder die in anderer Weise den vertraglichen Anforderungen nicht genügen, raschestens auf eigene Kosten instand setzen oder unentgeltlich durch neue Teile ersetzen, wenn nötig in anderer, geeigneter Konstruktion. Werden Mängel innert dieser Frist nicht oder nicht erfolgreich behoben, so ist der Besteller berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst auszuführen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Verzichtet stattdessen der Besteller auf eine Behebung der Mängel oder konnten diese nur teilweise behoben werden, so kann der Besteller für den Minderwert einen entsprechenden Preisabzug machen. Indirekte Vorteile, die sich für den Besteller aus der nachträglichen Mängelbeseitigung ergeben, werden nicht berücksichtigt.
- 11.3. Der Lieferant haftet unter Ausschluss von Folgeschäden wie Stromausfall, Produktionsausfall, entgangener Gewinn sowie anderer mittelbarer Schäden, für alle Schäden, die dem Besteller oder Dritten durch die Lieferung, den Lieferanten oder dessen Personal verursacht werden. Diese Haftung ist pro Bestellung auf maximal CHF 5'000'000 begrenzt. Bei Bestellwerten über CHF 5'000'000 ist die Haftungsbegrenzung jeweils separat zu vereinbaren.
- 11.4. Bestehen Differenzen in Bezug auf das Vorhandensein von Mängeln, so ist das Ergebnis von Kontrollen oder Untersuchungen entscheidend, die eine von beiden Parteien anerkannte Prüfstelle vorgenommen hat. Die Kosten dieser Untersuchungen hat jene Partei zu tragen, die sich im Unrecht befindet.

## 12. Rechnung und Zahlung

- 12.1. Jede Bestellung ist gesondert und detailliert in Rechnung zu stellen. Die Rechnungsstellung erfolgt an der in der Bestellung angegebenen Rechnungsadresse im Doppel.
- 12.2. Ist nicht anderes vereinbart, bezahlt der Besteller die Rechnung nach 30 Tagen netto ab Faktura Datum. Voraussetzung ist, dass die bestellte Ware und die mitzuliefernden Dokumente abgeliefert und allfällige weitere vereinbarte Leistungen ausgeführt sind. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit einer oder mehreren Gegenforderungen des Bestellers.
- 12.3. In der Regel leistet der Besteller keine Anzahlungen an die Lieferanten. Wird eine Anzahlung gemacht, hat der Lieferant auf Verlangen eine angemessene, für den Besteller kostenlose, Sicherheit (z.B. Einrede freie Bankgarantie) zu leisten

## 13. Geheimhaltung, Urheberrechte

- 13.1. Alle Angaben, Zeichnungen, Modelle, Patente, Urheberrechte, usw., welche der Besteller dem Lieferanten für die Ausarbeitung des Angebotes überlassen hat, dürfen ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers für keine anderen Zwecke verwendet, nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Allfällige Urheberrechte an der Bestellung stehen dem Besteller zu. Auf Verlangen sind dem Besteller alle Unterlagen samt Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Der Lieferant hat die Ausarbeitung eines Angebotes oder Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln.

## 14. Urheber- und Patentrechtsverletzungen

- 14.1. Der Lieferant haftet dem Besteller gegenüber für alle Immaterialgüterrechtsverletzungen (insbesondere Verletzung von Urheberrechten, Patentrechten, Designrechten, Markenrechten) aus der Lieferung und ist verpflichtet, allfällige Prozesse auf eigene Kosten für den Besteller zu führen und den Besteller von allfälligem Schaden freizuhalten.

## 15. Erfüllungsort

- 15.1. Erfüllungsort für Lieferungen und allfällige weitere Leistungen ist der vereinbarte Bestimmungsort.
- 15.2. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz des Bestellers.

## 16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitigkeiten

- 16.1. Das Rechtsverhältnis untersteht dem Schweizerischen Recht. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht in Kraft seit 1.3.1991) wird ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen.
- 16.2. Streitigkeiten zwischen dem Besteller und dem Lieferanten werden, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsgericht einigen, von den ordentlichen Gerichten beurteilt; vorbehalten bleibt der Weiterzug an das Bundesgericht.
- 16.3. Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Lieferanten nicht zur Unterbrechung der Arbeiten und Verweigerung irgendwelcher vertraglicher Leistungen und den Besteller nicht zur Verweigerung fälliger Zahlungen.
- 16.4. Die Parteien anerkennen das Domizil des Bestellers als Gerichtsstand.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_  
Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift(en) des Anbieters

\_\_\_\_\_  
Unterzeichnende Person(en):

Firma:

Adresse:

PLZ, Ort: